

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 01.12.2015 Kenntnisnahme Ö

**Befangenheit von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses -
Befangenheitstatbestände**

Gegenstand:

Im Jugendhilfeausschuss am 07.04.2014 wurde die Anpassung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege erörtert und beschlossen. Kreisrat Hans Peter Künst (Dekanatsrat Allgäu-Oberschwaben und politischer Vertreter der FWV) verlässt wegen Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung. In der Erörterung der Tatbestände zur Befangenheit entstand eine gewisse Verunsicherung.

Herr Diez bittet die Verwaltung, in einer der nächsten Sitzungen über die einzelnen **Befangenheitstatbestände** zu berichten, damit die Ausschussmitglieder besser einschätzen können, ob und wann sie betroffen sind.“

Sachverhalt:

Nach dem SGB VIII und der Regelung für den Landkreis Ravensburg in der Satzung des Jugendamtes § 3 (3) sind sechs Mitglieder von freien Trägern der Jugendhilfe. Die freien Träger der Jugendhilfe sind Leistungserbringer von Leistungen nach dem SGB VIII. Auch bei Kreistagsmitgliedern, wie im Jugendhilfeausschuss vom 07.04.2015, kann eine Befangenheit als Leistungserbringer entstehen.

Im Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als dem leistungsverpflichteten und dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe als faktischen Leistungserbringer sind Befangenheitstatbestände bei Leistungsvergaben zu beachten.

Rechtslage:

Gemäß § 2 LKJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss die LKrO bzw. die GemO soweit es keine davon abweichenden Regelungen im SGB VIII oder dem LKJHG gibt. Solche abweichenden Regelungen liegen in Bezug auf die Befangenheit von Ausschussmitgliedern nicht vor, so dass **§ 14 LKrO** zur Anwendung kommt.

Danach ist von einer Befangenheit auszugehen, wenn die anstehende Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** für die in § 14 LKrO genannten Personen bringen kann. Eine mögliche Befangenheit ist in jedem Einzelfall konkret zu prüfen.

Ebenfalls befangen ist u.a. jede Person, die

1. **gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist**, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Kreiseinwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
2. **Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist**, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört.
3. **Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist**, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört.

Relevant ist hier insbesondere die Ziffer 1. Im Wesentlichen kommt es also darauf an, **ob ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für einen der freien Träger der Jugendhilfe besteht, bei dem eines der Ausschussmitglieder beschäftigt ist**. Dazu müssen sogenannte **individuelle Sonderinteressen** berührt sein. Im Falle der Ziffer 1 muss zusätzlich ein Interessenwiderstreit gegeben sein.

Rechtsprechung:

Es gibt in diesem Bereich nur wenig Rechtsprechung. Vom VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 09. November 1993 - 15 L 3130/93) wurde entschieden, dass von einem konkreten Interessenwiderstreit i.d.R. nicht auszugehen ist, wenn nur Interessen der freien Träger der Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit berührt sind, es also nicht um konkrete Mittel für einen einzelnen Jugendverband geht. Im Gegensatz dazu ist von einer Befangenheit auszugehen, wenn es beispielsweise um die gezielte Förderung des von dem jeweiligen Mitglied vertretenen Verbandes als Empfänger von bestimmten Leistungen geht. Der einzelne Verband muss also über die Allgemeininteressen der freien Träger der Jugendhilfe hinaus durch die konkrete Entscheidung ganz besonders berührt sein.

Wer einen Antrag im Einzelnen gestellt hat spielt grundsätzlich keine Rolle. Es kann aber m.E. in Zweifelsfällen als Indiz für eine Befangenheit gewertet werden.

Empfehlung bei Befangenheit:

Sofern ein Fall der Befangenheit vorliegt, darf die befangene Person weder beratend noch entscheidend mitwirken (§ 14 Abs. 1 LKrO). Sie hat in diesem Fall die Sitzung zu verlassen (§ 14 Abs. 5 LKrO). In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss in Abwesenheit des Betroffenen darüber, ob von einer Befangenheit ausgegangen werden muss (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LKrO).

Mit Rechtsamt abgestimmt:

am: 23.11.2015

gez. Kern

